



Associazione Calcio Virtus

Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb ab 06. 12. 2021

Neue Rahmenbedingungen

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 06. Dezember 2021 folgende Bestimmungen:

- Maskenobligatorium in Innenbereichen von Sportanlagen, auch bei Bestehen einer Zertifikatspflicht. Eine Ausnahme gilt für die direkte Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (SpielerInnen, Schiedsrichterinnen, Trainerinnen). Von diesen Beteiligten sind allerdings die Kontaktdaten zu erheben.
- Eine Ausnahme der Maskenpflicht besteht für Gastronomieangebote (Klubrestaurant), wobei die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen darf.
- Covid-Zertifikatspflicht (3-G: geimpft, genesen, getestet) bei allen Veranstaltungen in Innenbereichen, inkl. sportliche Aktivitäten. Die bestehende Ausnahme für beständige Trainingsgruppen mit bis zu 30 Personen wird aufgehoben. Die Zertifikatspflicht erfasst somit neu den Trainingsbetrieb in der Halle, aber auch Vereinsversammlungen, etc. Weiterhin ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren.
- Es besteht die Möglichkeit den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation).
- Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen im Freien (Wett- und Freundschaftsspiele) mit mehr als 300 Beteiligten (SpielerInnen, Zuschauerinnen, etc.). Personen unter 16 sind weiterhin ausgenommen.

Achtung: es könnten strengere kantonale Richtlinien bestehen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training und an Spiele

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training oder Spiel, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

3. Gesichtsmaske tragen

In Innenräumen gilt für alle ab 12 Jahren, die nicht direkt am Training beteiligt sind, eine Gesichtsmaskenpflicht.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Bedingungen für Fussballtrainings und Wettkämpfe

Fussball im Freien kann ohne Einschränkung ausgeübt werden. Bei Wettkämpfen im Futsal in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt (ab 16 Jahren) und alle, die nicht direkt am Spielbetrieb beteiligt sind müssen eine Maske tragen (ab 12 Jahren).

6. Veranstaltungen

Bei Anlässen in Innenräumen gibt es eine Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren). Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, so gilt zusätzlich eine Sitzpflicht während der Konsumation. Es besteht die Möglichkeit den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Im Freien dürfen ohne Zertifikat maximal 300 Personen anwesend sein.

7. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Spiele Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff, Zuschauer, etc.). Der Verein bezeichnet für jedes Training und für jedes Spiel eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und die dafür sorgt, dass diese Liste dem/der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt

8. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainings- und/oder Spielbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies **Nicola Maiorano** Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (**Tel. +41 76 413 08 26 oder info@acvirtus.ch**).

9. Besondere Bestimmungen

Beschrieb von besonderen Massnahmen auf Grund der Örtlichkeiten oder sonstigen Gegebenheiten, z.B. Hinweis, dass für das Klubrestaurant andere Bestimmungen, resp. ein separates Schutzkonzept gelten, etc. Für Regeln die hier nicht aufgeführt sind gilt das Schutzkonzept des BAG. Die Rahmenbedingungen sind von Swiss Olympic und dem Bundesrat für Sport BASPO.

Version: **06.Dezemberi 2021**

Ersteller: **Nicola Maiorano**

Covid-19 Beauftragter: **Nicola Maiorano**

AC VIRTUS
Hauptstrasse 36
4415 Lausen

info@acvirtus.ch
www.acvirtus.ch

Liestal, 06. Dezember 2021

**Associazione Calcio Virtus
Vorstand**